



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

RAL Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
GÜTTZBICHEN
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
Info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Done 6844
2.8. K.
30.07.08
535
30/09/10

~~Stadt Neuss~~
~~Amt für Stadtplanung~~
~~41456 Neuss~~

Rhein

Grevenbroich, 24.06.2008

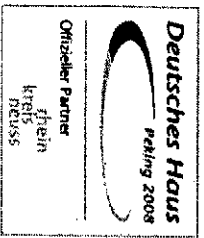
Amt
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt:
Herr Temburg
Etage / Zimmer
4 457
Telefon
02181 601 - 6120
Telefax
02181 601 - 6199
e-mail
planung@rhein-kreis-
neuss.de

Bankverbindungen
Sparkasse Neuss
Konto 120 600
BLZ 305 500 00

Postbank Köln
Konto 301 585 03
BLZ 370 100 50

Völkbank
Düsseldorfer Neuss e.G.
Konto 500 170 001 6
BLZ 301 602 13



Behauungsplan Nr. 444 - Am Erprather Weg
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 07.05.2008
Az.: 61.1-14-27

Kreis

Die Stellungnahme erfolgt zu den vorgelegten Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 444 und zur vergleichenden Umweltbewertung:

Landschaft

Die Grundlage für den vorgelegten B-Planentwurf bildet die „Vergleichende Umweltbewertung für die Betriebszufahrt der Fa. Brata in Neuss Weckhoven“ von Müller & Partner, Landschaftsarchitekten, Feb. 2008. Aufgrund dieser Bewertung wird von der Stadt Neuss die sogenannte Variante Nord II favorisiert und in das frühzeitige Beteiligungsverfahren eingestellt.

In der Begründung zum B-Planentwurf wird als Planungserfordernis aufgeführt:

„Um auch in Zukunft den Standort Neuss wettbewerbsfähig halten zu können, beabsichtigt der Gewerbebetrieb, die heute vorhandenen Unzulänglichkeiten bei der Zu- und Abfahrt des Betriebes abzubauen und eine gesicherte und geordnete Betriebszufahrt über eine private Erschließungsstraße für den Betriebsstandort neu zu schaffen. Es ist beabsichtigt die bestehende Betriebszufahrt aufzugeben. Es besteht ein Planerfordernis, um die verkehrliche Situation im gesamten betroffenen Bereich zu regeln.“

Weiterhin wird in der Begründung zum B-Planentwurf incl. der „Vergleichenden Umweltbewertung“ dargestellt, dass es sich bei dem Untersuchungsraum bzw. B-Plangebiet insgesamt um einen aus umweltfachlicher

Neuss

Sicht hochsensiblen Auenbereich der Eftt handelt. Dieser Sachverhalt findet in folgenden planungsrechtlichen Vorgaben seinen Ausdruck:

- Das Plangebiet liegt innerhalb eines regionalen Grünzuges des GEP und wird dort weiterhin als Überschwemmungsbereich dargestellt.
- Das Plangebiet liegt innerhalb des gem. Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“.
- Das Plangebiet liegt innerhalb der LANUV Biotopverbundfläche „Erftaue zwischen Neuss-Gnadental und Wevelinghoven“.

Die besonders hohen Funktionen des Raumes insbesondere für die öffentlichen Belange des Landschaftsschutzes, des Biotop- und Artenschutzes und des Hochwasserschutzpotentials werden durch die genannten planerischen Vorgaben deutlich. Diese Funktionen werden durch die geplante Betriebszufahrt deutlich beeinträchtigt. Insofern muß grundsätzlich an das Planungsfordernis für den B-Plan Nr. 444 ein besonders hoher Maßstab gelegt werden.

Zur Konkretisierung der umweltrelevanten Betroffenheiten und zur Analyse der umweltverträglichsten Trassenvariante für die Werkzufahrt Brata wurde die „Vergleichende Umweltbewertung“ (Müller&Partner) erarbeitet. Die vorgelegte Studie weist aus analytischer und methodischer Sicht Unzulänglichkeiten auf:

- Die Bewertungsmethodik zur Erhebung und Auswertung der planungsrelevanten Daten wird nicht dargestellt. Insbesondere erfolgt die Bewertung nicht anhand transparenter Bewertungsskalen sondern lediglich durch subjektive Wertestufungen.
- Die artenschutzrechtlichen Belange werden nicht ausreichend analysiert und dargestellt um eine fundierte Bewertung vornehmen zu können.
- Die Bewertung zur Landschaftsbildbeeinträchtigung wird nicht begründet. Es fehlt eine fachlich begründete Analyse (Wirkzonen, Sichträume, visuelle Empfindlichkeiten, Vorbelastungen etc.).
- Eine Gewichtung der Umweltbelange untereinander wird nicht vorgenommen.

Aufgrund der dargelegten Defizite kann die Favorisierung der Variante Nord II als verträglichste Trasse nicht nachvollzogen werden.

In Anbetracht der bekannten planungsrelevanten Faktoren müssen bei der Variante Nord insbesondere die Beeinträchtigungen des Biotop- und Artenschutzes im Umfeld des Millischgrabens als besonders hoch eingeschätzt werden. Dieser Umstand wird bei der vorgelegten Variantendiskussion nicht ausreichend gewürdigt.

Landschaftsbeirat

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2008 im Rahmen des Anpassungsverfahrens gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW den folgenden Beschluss gefasst.:

„Der Landschaftsbeirat beim Rhein-Kreis Neuss empfiehlt der Verwaltung und dem Kreistag, das Bauvorhaben der Stadt Neuss, Bebauungsplan 444, Am Erprather Weg, abzulehnen, den Landschaftsplan nicht anzupassen und dem Bebauungsplan zu widersprechen“.

Die abschließende Entscheidung des Kreises als Träger der Landschaftsplanung im Verfahren gem. §29 Abs. 4 LGNW kann durch den Kreistag unter Berücksichtigung des ablehnenden Beschlusses des Landschaftsbeirates erfolgen.

Untere Wasserbehörde

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vergleichende Umweltbewertung. Diese kommt nach Betrachtung von 6 verschiedenen Varianten zu dem Ergebnis, dass die Variante Nord II zu favorisieren ist.

Untere Bodenschutzbehörde

Im Rahmen der Erstellung der Digitalen Bodenbelastungskarte des Rhein-Kreises Neuss wurde im Plangebiet eine Überschreitung des Vorsorgewertes beim Blei nach Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) festgestellt. Bei den geplanten Baumaßnahmen wird Oberboden ausgekoffert werden müssen.

Dieser ist deshalb vorrangig auf der betreffenden Fläche bzw. im direkten Umfeld zu bewerten. Zu Konsequenzen führen diese Vorsorgewertüberschreitungen erst, wenn Bodenmassen aus dem betreffenden Bereich in einem anderen, nicht vorbelasteten Gebiet auf- bzw. eingebracht werden sollen. In diesem Fall muss die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung durch Bodenuntersuchungen ausgeräumt werden. Dabei ist § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mit seinen Forderungen zum Bodenschutz zu beachten. Ausgekoffert Oberboden kann aber auch ohne aufwändige Bodenanalytik auf eine genehmigte Erddeponie entsorgt werden.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Alleine im Rhein-Kreis Neuss wächst der potenziell versiegelte Flächenanteil Jahr für Jahr um ca. 120 ha.

Es sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Bei der vergleichenden Umweltbewertung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 444, Am Erprather Weg, Neuss, ist aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht folgendes zu beachten:

Bei den **Varianten Sportplatz und Nord I** sind die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte zum Teil deutlich überschritten. Konkrete Maßnahmen und den Erfolg dieser Maßnahmen hat der Gutachter in seinem Gut-

achten nicht ermittelt und berechnet, so dass keine abschließende Prüfung und Stellungnahme zu diesen Varianten erfolgen kann.

Die in der Begründung angeführten Höhen erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen sind aus dem Gutachten nicht zu erkennen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass Lärmschutzwände und Lärmschutzwälle oder Kombinationen dieser Maßnahmen einen weiteren Flächenbedarf bedeuten, der in einer Variantenbetrachtung nicht unberücksichtigt bleiben sollte.

Auch in der **Variante Nord II** weist der Gutachter eine Überschreitung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte von 0,7 dB(A) aus. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass diese Überschreitung unter Bezug auf die Ziffer 3.2.1 der TA Lärm nicht erheblich sei.

Diese Auffassung wird nicht geteilt.

Auf Grund des § 22 BImSchG sind auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Stand der Technik so zu errichten und zu betreiben, dass erhebliche Belästigungen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht entstehen. Wenn bereits bei der Planung einer gewerblichen Zuwegung deutlich wird, dass die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte erstmals überschritten werden und Schallschutzmaßnahmen an der Zuwegung nicht vorgesehen sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass für diese Zuwegung der Stand der Technik eingehalten wird. Es ist nach dem Stand der Technik möglich und erforderlich den Schallschutz für die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen sicherzustellen um hier erhebliche Belästigungen zu vermeiden.

Es ist daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auch der für diese Variante der erforderliche Schallschutz zu berechnen.

In der Zusammenfassung der vergleichenden Umweltbewertung wird das Ergebnis der Berechnung aus dem schallschutztechnischen Gutachten nicht korrekt wiedergegeben.

Für die Variante Sportplatz wird dort der Schluss gezogen, dass die Immissionsrichtwerte für Lärm eingehalten werden. Nach dem mir vorliegenden Gutachten des Büro ADU Cologne vom 21.12.2007, werden die IRW in der Variante Sportplatz nicht eingehalten, sondern überschritten.

Die **Varianten Mitte und Süd** sind nach den Berechnungen des Gutachters ohne schallschutztechnische Maßnahmen umsetzbar.

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes sind alle Varianten grundsätzlich realisierbar. Es müssen für die Varianten Sportplatz, Nord I und Nord II die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen konzipiert werden. Das Ergebnis dieser Maßnahmen ist in dem Gutachten nachzuweisen.

Für eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung bitte ich mir die diesbezüglich überarbeitete Fassung des Gutachtens im weiteren Verfahren vorzulegen.

Darüber hinaus sind diese Maßnahmen im Bebauungsplan planungsrechtlich durch entsprechende Festsetzungen zu sichern.

In den weiteren Betrachtungen bitte ich den erforderlichen Flächenbedarf für die Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Lediglich die Varianten Mitte und Süd sind nach dem Gutachten des Büro ADU Cologne vom 21.12.2007 ohne Maßnahmen umsetzbar.

Fazit

Insgesamt ist festzunehmen, dass es sich bei dem Untersuchungsgebiet um einen hochsensiblen Auenbereich der Erft handelt, der – aus umweltfachlicher Sicht - im Einklang mit dem Regionalplan 99, Flächennutzungsplan und Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss, Teilschnitt I von baulichen Anlagen freigehalten werden sollte und der im Bereich des Millischgrabens einen besonders hohen Wert für den Biotop und Artenschutz hat.

In Vertretung

g/z

Petrauschke
Kreisdirektor

Durchschrift

Amt 53
Amt 68

Zur Kenntnisnahme und Verbleib.

In Vertretung



Petrauschke
Kreisdirektor

